Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 10 (1841)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 16.

den 17. April
1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber in Luzern.

Es giebt selbst hochgestellte Männer, die so scheußliche Grundsätze haben, daß sie sich, um ihre ehrgeizigen Absichten durchzusetzen, gar kein Bedenken daraus machen, zu Hause Zwietracht und Aufregung hervorzurufen und auswärts oft Krieg und Blutvergießen zu veranlassen; ja sie stehen, um nur die Macht in den Händen zu behalten, gar nicht an, Jammer und Elend über ihre Mitbürger herbeizuführen. Ohne das geringste Mitleid, ohne die geringsten Gewissensbisse zu empfinden, sehen sie um sich her alles von Parteiwuth zerrissen. *Samuel Croxall, D. D.*

Die Denkschrift der aargauischen Regierung über die Aufhebung der Klöster.

Mit großer Begierde nahm Referent diese längst erwartete Rechtfertigungsschrift der aargauischen Regierung zur Hand, und in Erwägung, daß diese Regierung in ihrem Dekrete vom 13. Jan. feierlich erklärt hatte, daß sie „nach gründlich beleuchtender Berathung" sogleich gefunden: „daß „in dem letzten Aufstande den Klöstern und ganz besonders „dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentats auf die vom Volke „sanktionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortung für ihre dießfälligen strafwürdigen „Handlungen auffalle" ꝛc. — in Erwägung dieser zuversichtlichen Behauptung und schweren Anklage einer Behörde gegen die Klöster, erwartete Referent den vollen Beleg für diese Behauptung und Anklage. Aber wie weit er auch las und las, selbst bis ans Ende der 157 Quartseiten starken Schrift, wollten doch die Thatsachen und Beweise nie zum Vorschein kommen. Dagegen wurde ihm auf den ersten Blick klar, daß die Schrift wenigstens einen dreifachen Verfasser hat: einmal jenen schwarzgalligen Mann, welcher den Schulamtskandidaten Christum neben Sokrates und Pestalozzi darstellte; dieser Verfasser zeigte sich dem Referenten sogleich kennbar an der Stelle (S. 5): „Die in Nazareth begonnene Erlösung sollte im Lande „der unbezwungenen „Freiheit, sollte in Deutschland (warum nicht in der Schweiz?) „den Berg ihrer Verklärung finden. Im großen Pfingst„sturme der Völkerwanderung (!) war Europa eine neue Welt geworden." Dieser Verfasser trug die Brandfackel in alle Winkel der Klöster, wohin man ihm nur mit Eckel folgen kann. Als Wegweiser und Dollmetscher scheint ihm dabei jener Klosterbewohner treue Dienste geleistet zu haben, den er zur Dankbarkeit auf Seite 88 so kennbar zu zeichnen bemüht war. Am Ende ist die rabulistische Kunstfertigkeit des jetzigen Redaktors des „Schweizerboten" wahrzunehmen. Den ausführlichen und umständlichen Bericht über die Vorfälle im Freienamt vom 10. bis 13. Jan. war wohl Niemand so gut zu schildern im Stande als der Held der Regierung, „der sich mit edler Hingebung für das schwierige Unternehmen (der Verhaftung) selbst anbot" (S. 123). Nur aus der dreifachen Person des Verfassers ist der Widerspruch zu erklären, daß auf der ersten Seite gesagt ist: „Ein Staat, welcher mit andern verbündet ist, hat seine „Handlungsweise nicht allein vor der Geschichte, sondern in „denjenigen Fragen, welche den Bund berühren, auch vor „seinen Bundesbrüdern zu vertreten"; während dagegen der Redaktor des Schweizerb. am Schlusse den Aargau zu einer solchen Rechtfertigung nicht verpflichtet glaubt, und die „Aufschlüsse" über die Beschlüsse lediglich eine „Denkschrift"

heißt. Während der Anbeter Pestalozzi's in Betreff der aargauischen Klosterbeschlüsse sich immer auf das Beispiel der helvetischen Regierung beruft, und auf Seite 50 sagt: „Wie viele andere, so setzte die helvetische Regierung auch das Recht der Klosterverwaltung wieder in desto unumschränktere Kraft; und auf Seite 55: „also kehrte die Helvetik wieder zum uralten Satz zurück: Bisthümer und Abteien und ihre Güter sind nicht der Kirche noch der Klöster Eigenthum, sondern des Reichs"; und S. 57 u. 58 sich wieder auf ihr Beispiel beruft, um das Besteurungsrecht und die Gerichtsbarkeit über die Klöster zu beweisen; auf Seite 68 wiederum als Beweis des Säcularisationsrechtes behauptet: „die helvetische Republik fand Mönche und Menschenrechte, Klöster und Freiheiten unvereinbar; Geister und Hände, nicht Sybariten, bedurfte die Zeit, um ihre großen Ideen zu verwirklichen." So steht der Schlußarbeiter nun im vollsten Widerspruche mit dem Arbeiter, wenn er S. 152 sagt: Durch den Art. 12 der Bundesverfassung wollte man sich „nur gegen etwaige Eingriffe des Bundes, wie es zur Zeit der helvetischen Republik geschehen war, sicher stellen." Solche Widersprüche ließen sich noch mehrere nachweisen, wenn es der Mühe lohnte; entweder wußte also der Verfasser am Ende nicht, was er am Anfang geschrieben, oder der eine Regierungsvertheidiger schoß mit den Kartätschen gerade auf den Punkt hin, welchen der andere als sein Bollwerk betrachtete.

Wahrscheinlich um die Tagherren zu ermüden, spricht die Denkschrift nicht bloß von dem, was etwa die aargauischen Klöster verbrochen haben sollten, sondern geht darauf ein, wie diese Klöster entstanden, welche Stellung sie zur Kirche und zum Staate haben und mehreres Andere, wobei wir auf gar sonderliche Dinge stoßen.

Noch Niemand hatte bezweifelt, daß die Stiftungen der aargauischen Klöster aus heiligem und frommem Sinne der Stifter hervorgegangen und in ihrem Ursprunge makellos seien. Aber derjenige, welcher alles mit seiner schwarzen Pechfackel beleuchtet, beschmutzt auch alles mit derselben. Das Kloster Muri wäre nach ihm nur aus Raubgut gestiftet; des Klosters Fahr Abhängigkeitsverhältniß von Einsiedeln findet er so verwerflich, daß er S. 8 sagt: „die menschliche Sprache hat keinen Ausdruck, um das Verhältniß zu bezeichnen, nach welchem ein Gotteshaus das andere als Mancipium, ein Mönchskloster das Recht der Leibeigenschaft auf ein Nonnenkloster fordert. So hoch hat die Humanität der Sprache diejenige des Mönchsthums überflügelt!" An Hermetschwyl tadelt er, daß es anfänglich mit Muri vereint, später getrennt und ob Bremgarten verlegt wurde. So geht es fort bei allen übrigen Klöstern, und überall findet er diese Klöster unnütz; hier „hat die Geschichte die Verdienste des Klosters um Volk und Vaterland noch nicht aufgezeichnet", dort „blühte das Glück, ohne daß daran die Frucht der Tugend reifte" ꝛc.; „der Zweck der Bettelorden stellt sich (ihm S. 12) überall als derselbe heraus — das Volk im Interesse der Hierarchie zu beherrschen"; „den Mangel an Bildung und Wissenschaft ersetzten sie durch die Macht des Aberglaubens und des Fanatismus, zwei Dämonen, welche die Propheten morden und das Volk an den Siegeswagen der Barbarei schmieden." Deßhalb bezeichnet die Denkschrift es als einen „Sieg der Religion über die Kirche", daß ein weibliches Kloster zu Bremgarten aus den Stürmen der helvetischen Revolution sich nicht retten konnte.

Schon in dieser Darstellung über ihren Ursprung will die Denkschrift die Nothwendigkeit der Klosteraufhebung nachgewiesen haben: „In ihrer Entstehung schon liegt die Möglichkeit, und weil die Zeit (!) nichts als das Nothwendige schont, auch die Nothwendigkeit ihrer Aufhebung." Die bisher ausgehobenen Stellen sind bereits der Wegweiser, in welcher Richtung die „Denkschrift" sich bewegt. Noch klarer und und unumwundener spricht sie sich im zweiten Artikel: „Stellung der Klöster zu der Kirche" aus.

Es ist noch nie bestritten worden, daß die Institution der Klöster im Evangelium und im gesammten Geiste des Christenthums ihre Wurzel hat, daß aus dieser Wurzel die zarte Pflanze schon in den ersten Zeiten des Christenthums hervorkeimte, und die Kirche sie jederzeit in ihren Schutz nahm. Nur nach sorgfältiger Prüfung der Concilien und mit ihrer Approbation durften in der Kirche Orden gestiftet werden, und diese Gutheißung wurde nicht ohne hohe Gründe ertheilt. Nur völlige Unkenntniß des Christenthums und seiner Geschichte und schmähsüchtige Verläumdungssucht darf dieses in Abrede stellen; statt aller andern Autoritäten verweisen wir hierüber auf Möhler in seinen gesammelten Schriften 2. Bd. Deßungeachtet wagt die aargauische Regierung sich auf den theologischen Katheder zu setzen und dem Publikum eine andere Lehre vorzutragen. „Es dürfte, behauptet sie (S. 15 flgg.) einem Stifter von Klöstern schwerlich gelingen, „das Fundament dazu im reinen (von „der Reformation gereinigten?) Evangelium Gottes zu finden; „diese Institution ist ihm fremd in allen und jeden Bezie„hungen; es weiß nichts von ihr, giebt nirgendwo Veran„lassung zu ihrer Stiftung. Jahrhunderte lang bestand das „Christenthum und breitete sich aus, ohne daß es ein Mönchs„wesen oder etwas ähnliches in seiner Mitte gegeben hätte. „Das Mönchswesen ist so ganz und gar nicht aus dem Geiste „des Evangeliums und des ächten Christenthums hervor„gegangen, daß es schon in seinem Entstehen nur dazu bei„trug, die evangelische Lehre zu trüben, ihre höchsten Begriffe „zu verwirren, und die darin liegende Aufgabe der Erlösung „zu verkehren. Keine Aufgabe wäre leichter, als den Beweis

„zu führen, daß das Mönchswesen im Heidenthume wurzle, „und in gewissen vorchristlichen Sekten und heidnischen „Priesterorden seinen Ursprung habe. Darum klingt es „seltsam, wenn man die Klöster religiöse Anstalten heißt „und zwischen ihnen und der Religion doch keine nothwendige „Beziehung findet."

Es klingt wahrlich seltsam, von einer Regierung zu vernehmen, daß die Klöster keine „religiösen Anstalten" sind, so wie alle übrigen angeführten Ungereimtheiten. Wenn die Regierungen überhaupt selten glücklich waren, wenn sie sich auf den katholischen Katheder setzten, so ist der aargauischen Regierung schon gar in Erinnerung zu bringen: Sutor ne ultra crepidam. Denn jeder Verständige wird lachen und sagen: Also jene unzähligen Einsiedler, welche schon während der Dezianischen Verfolgung im Gegensatz zum Heidenthum die Wüsten Aegyptens bevölkerten, waren von heidnischen Sekten hervorgegangen! Der heil. Pachomius, der das Mönchsinstitut einrichtete, war vom heidnischen Geiste erfüllt! Der heil. Athanasius, der das Mönchswesen ins Abendland verpflanzte und dort förderte, der heil. Basilius der Große, der den Mönchen zuerst eine bestimmte Regel vorschrieb, der heil. Augustin, der den Grund zum Augustinerorden legte, der heil. Papst Gregor der Große, der selbst Benediktiner war, der heil. Anselm, der heil. Bernard und Tausende von Heiligen aus den verschiedenen Orten, sie alle waren am Ende vielleicht nur Heiden, ohne es zu wissen oder auch nur zu ahnen! Und wenn Möhler in jedem contemplativen Mönch einen gebornen Theologen erkennt, so lehrt uns die aargauische Regierung im Gegentheil, daß das Mönchswesen im Heidenthum wurzle, die evangelische Lehre trübe und die darin liegende Aufgabe der Erlösung verkehre!! — Hätte die aargauische Regierung auch nur einigermaßen etwas von jener Haltung und vom Gefühle dessen, was man von ihr erwarten zu dürfen glaubte, sie würde sich besinnen, solche Ungereimtheiten in die Welt hinaus zu schreiben. Aber lassen wir die theologisirende Regierung weiter sprechen.

„Scheinbar anders ist es mit dem Verhältniß der Klöster „zur Kirche (S. 16). Die ersten Kirchenväter (welche?) „bezeichneten diese Richtung entschieden als eine heidnische. „Ja die Kirche wird um so länger und sicherer bestehen, „je früher die Klöster aus ihrem Bereiche verschwinden. „Auch der lebenskräftigste Baum muß, wenn er Parasiten „nährt, einem siechen Alter entgegengehen." — Wenn die aargauische Regierung Wahrheit redete, so wäre sich sehr zu verwundern, wie die Kirche eine Existenz von achtzehn Jahrhunderten behaupten konnte, da sie doch schon von ihrem ersten Entstehen an bis auf diesen Augenblick eine Menge „Parasiten genährt" hat. Die Kirche ist nicht gesonnen, ihre Existenz aufzugeben, und dennoch sind auch keine Kennzeichen vorhanden, daß sie sich der „Parasiten" entledigen wolle. Möchte daher die aargauische Regierung die Mühe auf sich nehmen, der Kirche diese ihre Mahnung vorerst begreiflich zu machen, da ihr die Kirche und ihre Fortexistenz so nahe am Herzen liegt! —

Die ersten Spuren der kirchlichen Beziehungen des Mönchswesens findet die aargauische Regierung in der Räubersynode von Ephesus, — „die erste Erscheinung, durch welche der Einfluß der Mönche auf die Entwickelung des kirchlichen Lebens bemerkbar wurde", und jene Mönche, deren Einfluß „auf die Entwickelung des kirchlichen Lebens" bemerkbar geworden sein soll, schildert uns die aargauische Regierung „als Menschen, die in Kirche und Staat gerne auf „Verschwörung sannen, den Bischöfen Fallstricke legten, „den Pöbel gegen Gesetze und Ordnung aufhetzten, das „Priesteramt und die Seelsorge beim Volke zu ihren unhei„ligen Zwecken mißbrauchten, kurz alles das Strafwürdige „und Religionsgefährliche, und zwar schon damals „auf dieselbe Weise trieben, welches auch wir seit fünfzig „Jahren von ihnen erlebt und erlitten haben." Die sprechende Regierung, die solches schon seit fünfzig Jahren von ihren Klöstern erlitten haben will, besteht bekanntlich erst seit zehn Jahren, und der Kanton Aargau verdankt seine dermalige Existenz einer Verfügung Napoleons vom Jahr 1803, besteht also noch nicht volle vierzig Jahre!! — Auch wir haben von den betrübenden Erscheinungen der Ephesinischen Synode gehört, aber sie waren Ausnahmen von der Regel, die zudem nur im Orient, im Occident gar nie zum Vorschein gekommen sind. Die Darstellung der aargauischen Denkschrift erweiset sich hier als ein Ergebniß jenes Geistes, der aus jeder Zeile der Schrift spricht!

Seite 19 will es der sprechenden Regierung gar nicht gefallen, daß die Mönche auch zu den priesterlichen Weihen zugelassen wurden; sie ist höchlich entrüstet, daß Bischöfe, Concilien und Päpste sie zur Seelsorge verwendeten und bevollmächtigten, daß die Klöster exemt wurden, dem Bischof wurde kein Recht über die Klöster gelassen, „als die Weihung „der Mönche und Einsegnung der Klosterkirchen und Altäre „— einzig nur die Gnade, die Waffen gegen das Heil „der Kirche zu rüsten und feien (feilen?) zu dürfen." Also sind der aargauischen Regierung Klosterkirchen und Altäre nur die Waffen gegen das Heil der Kirche! Und die Bischöfe feilten nach ihr diese Waffen! Wie schmeichelhaft für die Bischöfe! — Auch die Kirchensynode von Trient machte es der aargauischen Regierung nicht recht. „Die Klöster „standen in Folge der Exemtion zu der Kirche in keinem andern „Verhältnisse mehr, als in dem einer Zinspflichtigkeit nach „Rom, und dafür genossen sie nichts als den Schutz, unge„stört und ungestraft an ihrem Zerfalle arbeiten zu können." Eine Schmeichelei für den heil. Stuhl! „Noch bemerkens-

„werther ist (d. Denkschr. S. 26) der Umstand, daß das „Tridentinum selbst die Klöster mit keiner Sylbe gewähr„leistet. Daß aber die hl. Synode sie nicht förmlich ge„währleistet und der Zukunft als ein ewiges Vermächtniß „aufzwingt, beruht offenbar auf dem höchst wesentlichen „Grunde, daß die Kirche sie nie und zu keinen Zeiten als „eine organische Nothwendigkeit ihres Lebens aner„kannt hat. Nie erschienen die Klöster als unentbehrliche „Organe der Erlösungsanstalt. (Als hätte Jemand „solches je behauptet!) Wie ihre Entstehung nichts anders „als die Zufälligkeit eines excentrischen Gemüths„lebens ist, so sind sie selbst auch nichts als ein zufäl„liger Auswuchs am Organismus der Kirche.“ Zu Anfang hatte die Denkschrift die Klöster als einen Auswuchs des Heidenthums dargestellt, jetzt läßt sie dieselben am Organismus der Kirche auswachsen! Daraus folgert nun die Denkschrift weiter, die Klöster haben keinen kanonischen Rechtsboden, seien nicht einmal kirchliche Institute, und zum Beweis dessen wird die (von der Kirche verworfene) Synode von Pistoja angerufen.

Und wozu nun diese lange Abhandlung? Dazu, daß die Regierung behauptet, der christliche Staat dürfe nicht einmal solche Anstalten garantiren, „welche dem Zwecke „des Christenthums nicht nur fremd, sondern in ihrem „Bestande geradezu entgegen sind; welche ferner auf dem „Wege der Anarchie der heiligen Canones sich selbst gleich„sam in der Kirche rechtlos und exlex gemacht haben; welche „endlich sogar von Seite der Kirche selbst nirgends befohlen, „noch weniger garantirt worden sind. Es darf hier schon „gefragt werden, woher der Staat eine solche Rechtspflicht „übernommen habe, und ob er sie auf gültige Weise je „übernehmen konnte und durfte? (Wie macht doch die Noth „erfinderisch!) Es darf gefragt werden, ob der christliche „Staat, als der Religion und Kirche eigent„licher und wahrer Schirmherr, durch die Ueber„nahme einer solchen Verbindlichkeit nicht mit seinen obersten „Pflichten gegen beide Schirmvertraute in den grellsten Widerspruch verfalle?“ Hat wohl je der Pharisäismus eine frechere Sprache geführt, als hier die Denkschrift? Für einen solchen Schirmherrn wird sich die Religion und Kirche freilich bedanken, und ihn der angesprochenen Pflichten gerne entbinden, denen er zu widersprechen behauptet, wenn er das hält, was er in einem feierlichen Eide heiter und klar vor aller Welt angelobt hat, und dem es je nach Convenienz belieben könnte, das mit seinem Wesen unvereinbar zu erklären, was er seit dem ersten Augenblicke seines Bestehens fortwährend zu erfüllen eidlich angelobt hatte.

Nach dieser sonderbaren Deduktion und diesen paradoxen Behauptungen über die Stellung der Klöster zur Kirche, darf man noch Auffallenderes im Kapitel über die „Stellung der

Klöster im Staate“ gewärtigen. Nach dem System des Despotismus behauptet die Denkschrift Seite 32: „Dem Staate kommt die Hoheit über alles zu, was ihm entweder als Bestandtheil einverleibt ist oder mit seiner Existenz und seinem Zwecke in unmittelbarer Beziehung steht.“ Daraus wird ein Recht der „Kirchenhoheit„, und hieraus sofort für den Staat das Recht der Kastvogtei abgeleitet. Wer in der Geschichte nicht ganz fremd ist, weiß, daß in den vielen Fehden und Kriegen des Mittelalters besonders an den Wehrlosen viele Frevel und Gewaltthaten verübt wurden. Diese Wehrlosen waren namentlich die Klöster. Weil sie selbst nicht die Waffen trugen zu ihrer Vertheidigung, wählten sie sich hiefür freiwillig einen Vertheidiger oder Kastvogt, bald in der Person des Kaisers, oder des Landesfürsten, bald in der Person eines mächtigen Grafen oder Ritters. Dafür zahlten die Beschützten eine angemessene Entschädigung. Wenn aber diejenigen, welche zu Vertheidigern berufen waren, selbst zu Räubern wurden, dann klagten die Beeinträchtigten und suchten Abhülfe bei einer höhern Behörde. Niemand bezweifelt, daß überall die Landesregierung der natürliche Schutzherr der unter ihrer Gewalt und in ihrem Bereiche befindlichen Schutzbedürftigen ist, und daß diese als Entgelt zu einer angemessenen Steuer verpflichtet sind. Schutz ist die Regierung jedem schuldig, der sich in ihrem Umkreise befindet und nicht irgendwie den Anspruch darauf verwirkt hat. Zum Beweise dessen bedurfte es gar nicht einer Menge von Beispielen aus der Geschichte, daß die Klöster Kastvögte gehabt haben. Aber die aarg. Denkschrift nimmt überdieß noch eine vorgebliche „Kirchenhoheit des Staates“ in Anspruch und beruft sich dabei auf Beispiele christlicher Staaten, aber freilich nicht eines Karl d. Gr., eines Alfred d. Gr. und anderer anerkannt ehrwürdiger Regenten, welche wahre Beschützer der Kirche waren, Klöster und Bisthümer stifteten ꝛc., sondern auf das Beispiel jener Republik Venedig, welche ihre Plackereien gegen die Kirche mit ihrem Untergange geführt hat, auf das Beispiel des „kaiserlichen Kirchenreformators des 18. Jahrhunderts“, welcher durch seine Reformation das Volk gegen sich empörte, und dessen Nachfolger seine Anordnungen großentheils wieder aufheben mußten; auf das Beispiel von Toskana, Neapel und Baiern, deren Regenten die Mißgriffe zum Theil jetzt noch gut zu machen bemüht sind, welche von der frühern Zeit waren begangen worden, selbst das Beispiel der Reformation und der Revolution, die spanischen Greuelscenen unserer Tage nimmt die aarg. Regierung zu Hülfe, um dadurch ihre Beschlüsse zu rechtfertigen. Und welchen Werth man auf die geschichtliche Treue und Wahrhaftigkeit der aarg. Regierung in ihren Citaten legen darf, ergiebt sich daraus, daß sie auf Seite 33 von Kaiser Siegismund im J. 1442 auf dem Concilium

zu Basel jedem Kloster einen Kastvogt bestellen läßt, und auf Seite 39 und 40 auf dem gleichen Concil im J. 1442 wieder vom gleichen Kaiser Hoheitsrechte in Anspruch nehmen läßt, und sogar Citate anführt, kraft deren er den Klöstern in Disziplinar- und Seelsorgeangelegenheiten Vorschriften geben läßt ꝛc., während doch im J. 1442 schon lange kein Kaiser Siegismund mehr regierte, da er bereits im Jahr 1437 gestorben war!! S. 46 behauptet sie, selbst Papst Pius VI. habe „die guten Absichten des erleuchteten Kaisers schweigend anerkennen müssen", da doch P. Pius VI. eigens die Reise nach Wien unternahm, um den „Kämpfer für Licht und Wahrheit" auf bessere Wege zu leiten. So ist es also um die Treue und Wahrhaftigkeit der aarg. Denkschrift bestellt.

Aus dem Kastvogtei- und Hoheitsrecht leitet die aarg. Regierung das Recht 1) der Verwaltung, 2) des Obereigenthums, 3) der Besteurung, 4) der Gerichtsbarkeit, 5) der Disziplinaraufsicht, 6) der Reformation und endlich 7) der Säcularisation der Klöster ab. Aber aus allem, was sie zum Beweise dafür anführt, — dessen Wahrheit selbst vorausgesetzt —, ergiebt sich anders nichts, als daß die weltliche Behörde öfter mitwirkte zur Herstellung der Klöster, wo entweder die Disziplin oder die Oekonomie in Verfall gerathen war. Gewiß wird auch der aarg. Regierung die Mitwirkung zum Schutze des Eigenthums und zur Aufrechthaltung der Disziplin sogar verdankt, wie ja auch in Baiern der König den Bischof von Eichstädt mit Genehmigung des hl. Stuhles zum Visitator der Klöster bestellt hat. Eben so wenig haben sich die Klöster je der Rechnungsstellung oder der Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen entziehen wollen; aber das „Obereigenthumsrecht", das „Reformations- und Säcularisationsrecht", welche erst in der Zeit der Revolution und der raubsüchtigen Helvetik ihren Anfang und ihr Beispiel haben, sollte eine Regierung, welche die Revolution zu bekämpfen sich den Anschein giebt, als Produkte der Revolution, nicht als Beweis ihres Rechtes, geltend machen. Wie sollte einer Regierung das Recht zuerkannt werden können, Klöster zu reformiren, welche behauptet: „das eigentliche Mönchsvolk ist unverbesserlich"! Und wenn lediglich das Beispiel von geschehenen Gewaltthaten ein Recht begründen sollte, so hätten wir Despoten aus der Geschichte Deutschlands, Englands, Frankreichs, Spaniens ꝛc. zur Genüge anzuführen, welche nicht nur Klöster, sondern auch Bisthümer zerstörten, nicht blos Mönche verbannten, sondern auch Bischöfe und andere Geistliche verbannten, Päpste ächteten, ja sogar abzusetzen sich unterfiengen; jeder Unfug ließe sich durch das Beispiel solcher Tyrannen vertheidigen, es bedürfte nicht einmal des Berufens auf das Beispiel der Reformation, welche, „getragen von einem abermaligen Pfingststurm der Geister, hereinbrach." (S. 65.) Gerade in dem Augenblick, wo der katholische Landestheil in größter

Aufregung und wegen seiner religiösen Angelegenheiten in Sorgen ist und Beruhigung verlangt, gerade in diesem Augenblick erklärt die Regierung ungescheut und schonungslos: „Also selbst die Reformation könnte uns vollgültige Beweise liefern, daß auch die eidgenössischen Staaten das Recht der Säcularisation ihrer Klöster besitzen und nach Umständen in Anwendung bringen mögen"! (S. 67.) Soll etwa diese Berufung auf das Beispiel der Reformation zur Beruhigung des katholischen Volkes beitragen? oder aber dasselbe aufmerksam machen, was man nach dem gleichen Beispiele noch zu thun beabsichtige??

Soll etwa das, was bisher an Gewaltthaten, die gegen Kirchen- und Klosterkorporationen verübt worden, ohne einigen Rechtsgrund ist und kaum eine Entschuldigung in den traurigen und verhängnißvollen Zeitumständen hatte — sollte dieß eine rechtliche Bekräftigung finden in der Aufzählung der Plackereien, welche von 1803 an, und insbesondere seit 1830 an geistlichen Korporationen verübt worden sind? Wozu die Anführung der Beschlagnahme des Stiftsgutes in Solothurn, der thurgauischen Klosterliquidation und so noch vieles andern von S. 70—77 Angeführten? Oder soll etwa gar das Verfahren der aarg. Regierung gegen die Klöster seit 1830 die Schlußnahme vom 13. und 20. Jäner 1841 rechtfertigen? Wie weit auch die Denkschrift ausgreift, dennoch ergreift sie nichts als einige zweifelhafte Fakten, welche beweisen, was man schon lange weiß: daß die Kirche und kirchliche Gegenstände von Seite von Regierungen und Privaten schon seit undenklichen Zeiten Anfechtungen erlitten und verschiedene Kämpfe bestanden haben. Aber auf einen rechtlichen Grund sind wir in der langen Abhandlung nie gekommen. Es ist aber nichts anderes als, als was die Denkschrift selbst S. 77 sagt: „die Klöster unterliegen der aarg. Verfügungsgewalt" — nicht aber ihrem Verfügungsrecht. Unrecht auf Unrecht gehäuft begründet kein Recht. Mit allem Gesagten lehrt uns die Denkschrift, daß die aarg. Regierung eben nichts anderes gethan habe, als was der despotische König Heinrich III. von England, was die Reformation, was die französische Revolution, was der Kaiser Joseph II., was die unselige Helvetik, was die spanische Revolution ꝛc. gethan haben. Dem eigenen katholischen Landestheile gegenüber, gegenüber den katholischen und den rechtliebenden Mitständen solches sagen zu dürfen, braucht aber große Keckheit, und ist ein Bekenntniß, daß man nicht auf dem Wege des Rechtes stehe.

(Schluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Der Tit. Verfassungsrath des Kant. Luzern liegt gegenwärtig unermüdet seinem wichtigen Geschäfte ob,

das von der von ihm aufgestellten Siebenzehnerkommission entworfene Staatsgrundgesetz für den Kanton Luzern zu prüfen, die darauf bezüglichen vielfältigen von Seite der Hochw. Kantonsgeistlichkeit, von Gemeinden und Privaten eingereichten Wünsche anzuhören und sie ernstlichen Berathungen zu unterwerfen. An diese Eingaben schließt sich auch die gewichtige Stimme unsers Hochwürdigsten Hrn. Bischofs, der in nachstehendem Schreiben dem Tit. Verfassungsrathe die von Seite der Hochw. Luzernischen Kantonsgeistlichkeit schon früher dem Hohen Großen Rathe des Kantons Luzern mitgetheilten Wünsche angelegentlich zur Berücksichtigung empfiehlt.

Tit. Es kann dem Bischofe nichts Angelegentlicheres und Erwünschteres sein, als das Glück und die wahre Wohlfahrt aller seiner Bisthumsangehörigen, und wo es bei einem Volke darum zu thun ist, neue Grundsätze zu berathen und Verhältnisse aufzustellen, auf welche das Glück und die Wohlfahrt des Volkes in seinen allseitigen Beziehungen für die ferne Zukunft gegründet und gefußet werden soll, kann seine Theilnahme, in soweit sein Amt es gestattet, für jeden Gutgesinnten nur erfreulich sein. Darum benütze ich mit Freuden und im Gefühle meiner oberhirtlichen Stellung den Anlaß, den Ihre hohe Berathung über Verfassung und Grundlage zur Wohlfahrt des Kantons Luzern mir darbiethet, mit wenigen Worten die Wünsche der gesammten Hochwürdigen Geistlichkeit Ihres Kantons, welche dieselbe Ihnen bereits wird eingereicht haben, auf's empfehlendste ans Herz zu legen. Ueberzeugt, daß dieselben nicht nur nichts enthalten, was dem allgemeinen Besten zuwider wäre, sondern vielmehr aus deren Gewährung das wahre Wohl, das Glück und der Segen des Landes entsprießen würde, vereinige ich mit ihr die Bitte, gedachte Vorstellungen bestens würdigen zu wollen, und habe die Ehre, mit ausgezeichneter Hochachtung und gänzlicher Ergebenheit zu sein, Tit. Herr Präsident und Verfassungsräthe!

Hochdero dienstbereitwilligster

(Sig.) Joseph Anton, Bischof von Basel.

Solothurn, den 22. März 1841.

Schaffhausen. Herr Antistes Harter, welcher 34 Jahre als protestantischer Lehrer gewirkt und bei 6 Jahren mit der ersten Würde im geistlichen Stande bekleidet war, fühlte sich genöthigt, am 18. v. M. seine Stellen niederzulegen, um wahrscheinlich seiner Heimath den Rücken zu kehren. Pietismus und Radikalismus wirkten zusammen, den Mann zu verdrängen, dessen Tugenden und Verdienste zu schätzen beide Gegner genöthigt waren; auch dem wohlmeinendsten und redlichsten Bestreben des Hrn. Obergerichtspräsidenten Joos war es nicht möglich, den verehrten Mann dem Staate zu erhalten. In begeisterter Rede wies Hr. Joos am 31. März im Gr. Rathe das Unrecht nach, welches die Regierung am Antistes begangen hatte, und beantragte die Absendung dreier Männer aus dem Gr. Rathe an den Antistes, um den Frieden wieder herzustellen, dem man durch die bekannte Erklärung des Antistes so nahe gerückt war, worin er gesagt hatte, daß er der katholischen Kirche nicht angehöre und sich zu einer Verbindung mit ihr im Verborgenen nie verstehen, dagegen sich den wahren Interessen der protestantischen Kirche ferner wie bisher annehmen werde ꝛc. Das Unrecht der Regierung besteht darin, daß sie auf die grundlose Ausstreuung des Vorfalles in St. Katharinenthal beschlossen hatte: „die Klage solle in subjektiver und objektiver Beziehung genau untersucht werden, damit die Ehre des Antistes sowohl, als die der gesammten ehrw. Geistlichkeit bestens gewahrt werden könne;“ als aber das Ergebniß zu der Untersuchung für den Antistes günstig lautete, verweigerte die Regierung dem Antistes die Mittheilung des ihn rechtfertigenden Protokollsauszuges, mit Angabe der Motive: 1) daß die Untersuchung der Regierung nicht die Legitimation des Antistes zum Zweck gehabt habe; 2) nachdem das Gerücht sich als grundlos erwiesen, sei für die Regierung keine Veranlassung mehr vorhanden, weitere Schritte in dieser Sache zu thun; 3) dem Antistes bleibe unbenommen, seine Ehre vor dem Civilrichter zu schützen; 4) Protokollauszüge werden nur in Beschlüssen über Parteisachen ertheilt. Diese Verweigerung des Protokollauszuges benützte nun die Partei der Pietisten, die Fabel vom Katharinenthal weiter auszubreiten. Es konnte daher kein Friede und keine Wirksamkeit zwischen dem Antistes und der Geistlichkeit einerseits, und der Regierung anderseits erzweckt werden, und die Ausscheidung des Antistes war das Resultat des langen und schmählichen Kampfes, dessen Beginn darin liegt, daß Hr. Antistes gewagt hatte, in das Gebiet der katholischen Kirche hinüberzublicken und die Periode eines von den Protestanten schrecklich verläumdeten Papstes würdig zu beleuchten!! Wie der Radikalismus schamlos seine Worte im Munde dreht, wie der Pietismus in seiner starren Intolleranz schon den grundlosen Verdacht katholischer Sympathieen nicht erträgt, Beides, dieß lehrt uns jeder Tag, und daß der Antistes diesen Gegnern sich entwunden, darüber ist er zu beglückwünschen. Aber wie die Vorsehung diesen vorzüglich begabten Mann führt, das ist weit bemerkenswerther: sie bringt ihn in Berührung mit Katholiken, die er hochschätzt; sie macht ihn zum Vertheidiger der katholischen Institutionen; sie wirft ihn vorerst aus dem Kreise einzelner und nun sämmtlicher Stellen hinaus, die er viele Jahre bekleidet hatte, und zerreißt gewaltsam alle Bande, die ihn an alte Gewohnheiten und Institutionen gefesselt hatten. Möchte es ihm gelingen, nun, da er frei ist von

den Banden der Beschränkung, seinen Blick vorurtheilsfrei auf die Erkenntniß der Wahrheit zu richten, wie er es nach seiner eigenen Aussage bisher noch nicht gethan hatte, und die erkannte zu umfassen!

Genf. (Fortsetzung und Schluß). Was wir Euch, meine theuren Brüder, zu Gunsten des Spitals sagen, gilt auch von der Zufluchtsstätte, die der Herr Pfarrer den jungen Waisentöchtern zu verschaffen wünscht, so wie auch von der Schule, die er den Jünglingen von 15 Jahren und darüber öffnen möchte, die des Glückes beraubt sind, eine christliche Erziehung durch christlichen Unterricht zu erhalten, und sich deßhalb der Gefahr ausgesetzt sehen, ihr ganzes Leben in einer beweineswürdigen Gleichgültigkeit hinsichtlich des Gottesdienstes und ihres Seelenheiles zuzubringen. Die Errichtung dieser drei Anstalten, zu deren Gunsten der Herr Pfarrer einen Aufruf an Euere christliche Mildthätigkeit ergeben läßt, wird Euer Werk sein und wird gewisser Maßen das Eigenthum eines Jeden aus Euch werden. Als der Herr Pfarrer diese Projekte entwarf, die von wahrem Nutzen oder vielmehr eine öffentliche Nothwendigkeit für die Einwohnerschaft der katholischen Gemeinde Genf's sind, hat er ohne Zweifel auf die Vorsehung gezählt und hört nicht auf, auf sie sein Vertrauen zu setzen; aber jedes Glied dieser Pfarrei ist berufen, vom Ehrgefühle, Glauben und Gewissen geleitet, der Vorsehung zum Werkzeuge dienen. Die Katholiken der auswärtigen Länder, die zu Gunsten dieser Pfarrei schon so viel gethan haben, werden auch bei diesem Anlasse, wir zweifeln nicht daran, unsern Wünschen und Hoffnungen entsprechen.

Erwäget nur die glücklichen Folgen, meine Brüder! welche für das gegenwärtige Geschlecht, sowie für die Nachkommen diese drei Anstalten haben werden, die die zwei andern, die ihr schon das Glück haber zu besitzen, unterstützen werden. Wem schlägt nicht unter Euch vor Freude das Herz? wessen Seele öffnet sich nicht der innigsten Rührung, wenn er bedenkt, daß durch den Einfluß dieser verschiedenen Institute: der schon bestehenden Anstalten der Schwestern der christlichen Mildthätigkeit und der christlichen Schulbrüder, so wie der noch zu errichtenden, eines katholischen Spitals, einer Zufluchtsstätte für junge Waisentöchter und einer Schule für die Erwachsenen die katholische Pfarrei so befestigt und so eingerichtet sein wird, daß sie die Anstrengungen der Mächte der Hölle, die versuchen sollten, sie zu überwältigen, nicht zu fürchten haben wird.

Ihr werdet den Eifer des Hrn. Pfarrers mit um so größerer Theilnahme unterstützen, weil die oben genannten Anstalten von der höchsten Wichtigkeit sind und nicht etwa bloß das Wohl einiger Familien, sondern die gesammte katholische Einwohnerschaft, die wenig bedeutendes Vermögen besitzt, zum Gegenstande haben. Diese Anstalten erinnern uns bei dem ihnen vorgesteckten Zwecke an ein sehr ermunterndes Wort unsers heiligsten Lehrers über den Zweck seiner göttlichen Sendung, die er vom Vater erhalten hatte: Er hat mich gesandt, um den Armen das Evangelium zu predigen. Und als die Schüler des heil. Johannes des Täufers ihn fragten: Bist du derjenige, der kommen soll, die Welt zu erlösen, oder müssen wir einen andern erwarten? antwortete der Sohn Gottes: den Armen wird das Evangelium verkündet. Das war der Beweis, den er ihnen von seiner göttlichen Sendung gab. Und in der That thaten sich die Weisen des heidnischen Alterthums, die Philosophen Roms und Griechenlands damit groß, mit Pomp für die höhern Klassen der Gesellschaft Schulen und Akademien zu eröffnen. Seit der Entstehung des Christenthums lassen die Reichen und Mächtigen des Jahrhunderts, welche nicht vom Geiste des Glaubens durchdrungen sind, das arme Volk dahinschmachten und legen nur jenen Anstalten, die geeignet sind, die profanen Wissenschaften und die Künste des Vergnügens in Flor zu bringen, eine Wichtigkeit bei. Die Religion allein nimmt es auf sich, an die Mittel zu denken, den Armen das Evangelium zu verkünden; und um diesen so wünschenswerthen Zweck zu erreichen, hat sie in allen Jahrhunderten einen Aufruf an den Glauben und die christliche Mildthätigkeit ihrer Kinder ergehen lassen, wie wir ihn gegenwärtig, meine theursten Brüder, zu Gunsten der armen und werdenden Kirche zu Genf an Euch richten, mit dem festen Vertrauen, daß unsere Stimme von allen denen, die uns hören, verstanden werden wird. Die dießfälligen Beiträge können bei dem Hrn. Pfarrer oder bei der ehrwürdigen Frau Vorsteherin der Schwestern der christlichen Mildthätigkeit niedergelegt werden. Fraget Ihr uns, meine theursten Brüder, wann diese Anstalten ins Leben treten werden, so erwiedern wir: Wir können es mit Genauigkeit nicht bestimmen, indem die Zeit der Eröffnung derselben von den mehr oder weniger reichlichen Unterstützungen abhängt, die der Herr Pfarrer erhalten wird. Aber Ihr könnt darauf zählen, daß er fortfahren wird, mit aller Thätigkeit seiner Aufopferung, von der er für seine Pfarrkinder beseelt ist, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Vor allem wünscht er die Eröffnung des Spitals zu beschleunigen; aber da die Vorbereitungen zur Errichtung einer Anstalt dieser Art viele Zeit erfordern, und Ausgaben veranlassen, die beträchtliche Vorschüsse erheischen, so bittet er Euch, mit Eifer zu Gott zu flehen, daß seine anbetungswürdige und väterliche Vorsehung die bei diesem Werke sich erhebenden Schwierigkeiten aus dem Wege räume.

Es handelt sich um nichts anders, als um Einrichtung

und Feststellung der katholischen Kirche zu Genf; es handelt sich darum, unserer Eigenschaft, als katholische Pfarrgemeinde, Anerkennung und Achtung zu verschaffen und durch unsern Eifer und die christliche Mildthätigkeit nach dem Beispiele der Christen der ursprünglichen Kirche zu zeigen, daß wir, um als religiöse Gesellschaft bestehen zu können, weder der Macht noch der Schätze der Kaiser bedürfen, sondern daß der Glaube uns genügt. Wir erwarten von den gläubigen Gesinnungen, die Euch beseelen, daß Euer Eifer und Euere christliche Mildthätigkeit Euch zur Abreichung großmüthiger Opfer vermögen werden.

Schließet Euere Herzen auf und öffnet auch Euere Sparkassen, damit die Arbeiten aus Mangel an Beiträgen nicht verzögert werden. Doch das befürchten wir nicht. Die Werke des Glaubens haben immer von einem beinahe unmerklichen Anfange begonnen nnd haben sich stets wie das fruchtbare Saatkorn, von dem im Evangelium die Rede ist, entfaltet. Obschon es in dem Augenblicke, da man es auf die Erde ausstreut, ganz unansehnlich ist, so gedeiht sein Wachsthum dennoch in solchem Maße, daß es zum großen Baume wird, der reichliche Früchte trägt und ausgebreiteten, erquickenden Schatten spendet.

Sollen wir Euch wohl noch ermuntern, meine theuersten Brüder, mit allem Eifer die väterlichen Absichten Euers Hrn. Pfarrers zu unterstützen.

Ihr werdet Euch deßhalb Euer ganzes Leben hindurch und besonders an den Pforten der Ewigkeit Glück zu wünschen haben. Hundertfach werdet Ihr dafür am Tage ärndten, an dem ein Trunk Wassers, im Namen Jesus gegeben, reichlich belohnt werden wird.

Frankreich. Paris, 29. März. Im „Univers" liest man: Man versichert uns, der Kultusminister habe alle Bemerkungen, die ihm durch den Episkopat in Betreff des Gesetzesentwurfs über den Sekondärunterricht gemacht worden, in reifliche Erwägung gezogen. Hr. Martin (du Nord) ist, wie man sagt, Willens, gleich nach Beendigung der Session mit dem Großmeister der Universität zu konferiren, um die unerläßlichsten Modifikationen im Interesse der Religion und einer weisen Freiheit einzuschalten. Die häufigen Verbindungen des Kultusministers mit den Bischöfen haben ihn belehren können, ob sie das ungerechte Mißtrauen verdienten, welches in ihrer Hinsicht der Gesetzentwurf bezeigt. Der Kampf in Betreff der Freiheit des Unterrichts hat sich zwischen den Katholiken und den Universitäts-Interessen entsponnen. Die Regierung muß wohl die Rolle erwägen, die ihr bei diesem Conflikt zusteht. Wenn die Universität ein Körper ist, welcher dem Staat nöthig scheint, so darf man sagen, daß die Kirche ein nicht weniger wichtiger und nicht weniger empfehlenswerther Körper ist; der Staat (solcher, wie er ist) muß daher zwischen der Kirche und der Universität sich, wo nicht neutral, wenigstens in Fassung halten, billige Vergleiche zu erleichtern.

Spanien. Madrid, 9. März. Die Marquise von Malpica fordert alle frommen und wohlthätigen Damen zur Unterstützung der armen Nonnen in Madrid auf, welche im größten Elend in ihren den Einsturz drohenden Klöstern leben, kaum geschützt vor der Ungunst der Witterung. Es wird sich nun zu diesem Zwecke eine Gesellschaft bilden; die Beiträge sollen sich wenigstens auf 2 und höchstens auf 20 Realen monatlich belaufen.

An die Redaktion der schweiz. Kirchenzeitung.

Die Unterzeichneten sehen sich genöthigt, über die Inserate Nrs. 13 und 14 in Ihrem Blatte, in Betreff der bekannten Mission in Unterägeri und einiger dabei vorgefallenen Umstände, Ihnen eine Erläuterung einzusenden.

Da Sie in No. 14 Art. Zug sich ausgesprochen: „es sei Ihnen vor Allem daran gelegen, Wahrheit mitzutheilen", so hoffen wir, diese Erklärung werde in den Spalten Ihres Blattes auch einen Platz finden.

Der Artikel Zug in No. 13 Ihrer Zeitung beschuldigt die Gemeinde Unterägeri, sie habe die Meinung des Publikums „in religiöser und moralischer Rücksicht die letzte Stelle unter den Gemeinden des Kantons Zug einzunehmen, durch die acht Tage der Missionsfeier nur zu sehr bekräftiget." Als Beweis wird angeführt: erstens „eine öffentliche Störung der im Freien gehaltenen Predigten aus „einem nahegelegenen Wirthshause", und zweitens „die Verbreitung „einer Schmähschrift, welche in großer Zahl in Häusern, auf Straßen, „ja sogar in der Kirche niedergelegt wurde."

Das Erste wurde in No. 14 durch die Anzeige berichtiget, daß die berührten Unfugen von einem „Troß Zugerjungen" und auch selbst von „naseweisen Töchtern der intelligenten Stadt" verübt worden seien.

Wir wollen in dieser thatsächlichen Anzeige, obwohl wir noch Anderes, ohne lieblos zu sein, anführen könnten, eine befriedigende Rechtfertigung der hierin unschuldig herabgewürdigten Gemeinde im Allgemeinen anerkennen.

Vom zweiten Punkte in Betreff der Schmähschrift sagt das Inserat in No. 14 nichts. Wir finden daher nöthig zu bemerken, daß die Gemeinde einhellig beschlossen hatte, eine Mission durch die VV. Jesuiten abhalten zu lassen. — Wie konnte demnach der Verfasser des Aufsatzes in No. 13 sich erlauben, die Ausbreitung des berüchtigten Libells der moralischen Gesinnung der ganzen Gemeinde anzurechnen? — Wir fügen als bekannte Thatsache hinzu, diese Schrift sei in der nämlichen Nacht auch in Zug, Baar, Menzingen, Chaam u. s. w. und zwar sehr zahlreich ausgestreut, an keinem Orte aber und auch nicht in Unterägeri in der Kirche, wie das Inserat in No. 13 sagt, niedergelegt worden. Wer kann also so verwegen sein, zu urtheilen, dieses sei nur von Unterägeri, oder gar von der verdächtigten Gemeinde geschehen? — Uebrigens wollen wir von dem unverdauten Eifer für das Gute, der in dem Missionsaufsatze in No. 13 sich kund giebt, abstrahiren; indem wir durch diese Erklärung nichts anderes suchen, als die Gemeinde Unterägeri vor unverdienten Anschuldigungen bestens zu verwahren. Die innigste Theilnahme der Einwohner von Unterägeri an der Mission zeugt übrigens am besten gegen alle lieblose Verdächtigungen.

Unterägeri den 7. April 1841.

Im Namen und aus Auftrag des Gemeinderaths
Der Präsident:
Jos. Ant. Heß.
Der Orts-Pfarrer:
Bl. Utinger,
Kammerer des Kapitels Zug.